



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 546/07

19.02.2008

In der Zwangsvollstreckungssache

des Herrn Michael Schütt,
Malchower Weg 119, 13053 Berlin,

Gläubigers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jörg-André Harnisch,
Roscherstraße 17, 10629 Berlin -

g e g e n

die Goldman Morgenstern und Partners Consulting LLC,
575 Madison Avenue, 10th Floor, New York,
New York 10022-2511, USA,
diese vertreten durch ihren Vorsitzenden Klaus Maurischat,
Lange Straße 38, 27313 Dörverden,

Schuldnerin,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21 beschlossen:

1. Gegen die Schuldnerin wird wegen Zuwiderhandlungen gegen die einstweilige Verfügung vom 14. Juni 2007 unter Zurückweisung des weitergehenden Antrags ein Ordnungsgeld in Höhe von

3.000,00 € (i. W.: dreitausend Euro)

ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je angefangene 100,00 € ein Tag Ordnungshaft, letztere zu vollziehen an einem Vorstandsmitglied, verhängt.

2. Von den Kosten des Ordnungsmittelverfahrens haben der Gläubiger zwei Drittel und die Schuldnerin ein Drittel zu tragen.
3. Der Wert des Ordnungsmittelverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Schuldnerin ist durch einstweilige Verfügung vom 14. Juni 2007, dem Gläubiger zugestellt am 18. Juni 2007, unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt worden, auf der Internet-Plattform www.gomopa.net oder anderweitig wörtlich oder sinngemäß die folgenden Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten:

„Seine Masche ist (...) es Dumme zu finden die ihm glauben sollten, dass sie über eine von ihm zu gründende US Klitsche ein Darlehn erhalten sollten. Dazu wurden auch Firmenuhnterlagen gefälscht und Briefköpfe einer nicht existierenden „Bank of Boston“. (...), dass Schuett trotz strenger Bewährungsauflagen munter seinem Treiben weiter nach geht!

Der Antragsteller sei personengleich mit einem Stefan Melchert.

Die einstweilige Verfügung ist der Schuldnerin am 17. Juli 2007 zwecks Vollziehung zugestellt worden.

Noch am 1. September 2007 wurden in dem von der Schuldnerin betriebenen Forum unter der Domain www.gomopa.net die im Schriftsatz vom 10. September 2007 (S. 3 - 8, Bl. 61 - 66 d. A.) wiedergegebenen Äußerungen verbreitet.

Der Gläubiger beantragt,

gegen die Schuldnerin ein Ordnungsgeld zu verhängen.

Die Schuldnerin beantragt

nichts.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Gegen die Schuldnerin war auf den Antrag des Gläubigers gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld zu verhängen, weil sie gegen das ihr gegenüber wirksam gewordene Unterlassungsgebot der einstweiligen Verfügung vom 14. Juni 2007 verstoßen hat.

Sowohl die einstweilige Verfügung als auch der Antrag auf Verhängung von Ordnungsmitteln sind der Schuldnerin ordnungsgemäß zugestellt worden, und zwar ungeachtet des Schreibens des Hr. Maurischat vom 18. Juli 2007 (Bl. 51 d. A.). Im Verfahren 27.O.738/07 zwischen der US AG 24, Inc. und der hiesigen Antragsgegnerin hatte die Kammer nämlich bereits Folgendes ausgeführt:

„Auch die Vollziehungsfrist ist vorliegend gewahrt.

Nach § 936, 929 Abs. 2 ZPO ist die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem die Verfügung verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch sie erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist. Die ordnungsgemäße Zustellung der Beschlussverfügung, in der normalerweise zugleich die Vollziehungszustellung i. S. d. § 929 Abs. 2 ZPO liegt, ist gemäß § 936, 922 Abs. 2 ZPO Voraussetzung für deren Wirksamkeit (BGH NJW 1993, 1076, 1077 m. w. N.). Diese Frist begann hier mit der Aushändigung der einstweiligen Verfügung an den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin am 9. August 2007. Die Antragstellerin musste mithin die einstweilige Verfügung bis zum 9. September 2007 vollziehen. Das ist mit der Zustellung an den Gründungsgesellschafter Maurischat der Antragsgegnerin am 18. August 2007 geschehen. Mit der Antragstellerin ist davon auszugehen, dass Herr Maurischat jedenfalls zur Zeit der Zustellung noch Partner der Antragsgegnerin und mangels abweichender Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag noch zu ihrer Vertretung berechtigt war.

Die Antragsgegnerin ist den mit Literatur belegten Ausführungen der Antragstellerin zu den Vertretungsverhältnissen einer LLC im Schriftsatz vom 4. November 2007 nicht entgegengetreten. Danach wird eine LLC unmittelbar von deren Gesellschaftern vertreten, es sei denn, ein Gesellschafterbeschluss treffe eine hiervon abweichende Regelung, deren Wirksamkeit die Eintragung im Handelsregister erfordert. Zu einer solchen abweichenden, im Handelsregister eingetragenen Regelung hat die Antragsgegnerin nichts vorgetragen. Der von ihr eingereichten Anlage B 1. kann allenfalls die beabsichtigte Anmeldung der Änderung von Vertretungsverhältnissen entnommen werden; worauf diese Änderung beruht, geht daraus ebenso wenig hervor wie, ob dieses Formular überhaupt beim zuständigen Handelsregister mit der erforderlichen Gebühr von 60 US\$ eingereicht worden ist, geschweige denn, dass der Eingang der Anzeige und der Gebühr vom US-Handelsregister bestätigt und die Änderung eingetragen worden wäre. Die nach den von der Antragsgegnerin unwidersprochen vorgetragenen Voraussetzungen

der Änderung der Vertretungsverhältnisse nach US-amerikanischem Recht sind von der Antragsgegnerin daher nicht schlüssig vorgetragen worden. Den eidesstattlichen Versicherungen der Herren Maurischat und Reski sind keine tatsächlichen Angaben zu entnehmen, aufgrund welcher Vorgänge Herr Maurischat wirksam „aus der gesetzlichen Vertretung der Firma ausgeschlossen“ sein soll, so dass er jedenfalls noch im Zeitpunkt der Zustellung der einstweiligen Verfügung als deren vertretungsberechtigter Gesellschafter anzusehen ist, an den gemäß § 170 Abs. 1 ZPO zugestellt werden konnte.“

Dies gilt auch im vorliegenden Fall entsprechend. Auch dem Schreiben des Hr. Maurischat vom 18. Juli 2007 lasse sich keinerlei tatsächlichen Angaben entnehmen, weshalb er nicht vertretungsberechtigt für die Antragsgegnerin sein sollte, so dass auch hier davon auszugehen ist, dass einstweilige Verfügung und Ordnungsmittelantrag der Antragsgegnerin zugestellt worden sind.

Die Schuldnerin hat auch gegen die einstweilige Verfügung verstoßen, indem sie noch am 1. September 2007 folgende Äußerungen verbreitete:

- 2j) und k): Mit der Äußerung wird nichts anderes gesagt, als dass der Gläubiger Straftaten, wie er sie in der Vergangenheit begangen habe auch aktuell begehe;
- 2p), q), r) z), aa), bb): Mit diesen Äußerungen wird behauptet, der Gläubiger sei mit Hr. Melchert identisch;
- 2t) und u): Damit wird im Kern das Gleiche ausgesagt, wie mit der verbotenen Äußerung, es seien Firmenunterlagen gefälscht worden sowie Briefköpfe einer nicht existierenden „Bank of Boston“.

Wegen der weiteren im Schriftsatz vom 10. September 2007 genannten Äußerungen ist dagegen kein Ordnungsmittel verwirkt, weil die Äußerungen so nicht verboten worden sind bzw. nicht im Kern der erlassenen Verbotsverfügung entsprechen:

- 2a), d), w): Soweit mitgeteilt wird, dass der Gläubiger in der Vergangenheit bereits andere betrogen bzw. Straftaten begangen habe, wird dies vom Tenor der einstweiligen Verfügung gerade nicht erfasst;
- 2b): Dass man den „Machenschaften erlegen“ sei, stellt eine Meinungsäußerung dar, die nicht unter den Tenor der einstweiligen Verfügung fällt;
- 2c): Dass Strafanzeige gestellt worden ist, fällt ebenfalls nicht unter den Verbotstenor.
- 2e): Insofern geht es um eine Anzeige gegen den Gläubiger, von der gesagt wird, sie richte sich gegen den Gläubiger allein und nicht gegen die „Brüder Schütt“;

- 2f): Dass Hr. Schütt nur auf Bewährung verurteilt worden ist und keine Strafhaft verbüßt, fällt ebenfalls nicht unter den Verbotstenor;
- 2g), x): Das Gleiche gilt für die Aussage, es handele sich bei der US AG 24, Inc. um einen „Fake“;
- 2h), m), s), v): Es handelt sich um Aussagen über gegen den Gläubiger erstattete oder noch zu erstattende Anzeigen, was nicht Gegenstand des Verbotstenors ist;
- 2i): Die Aussage fällt ebenfalls nicht unter den Verbotstenor;
- 2l): Dass möglicherweise der Eindruck entsteht, der Gläubiger könne Hr. Melchert sein, ist nicht gleichbedeutend mit der Aussage, dass er Hr. Melchert ist, zumal dies bei der vorliegenden Äußerung im Ergebnis aus Sicht des Durchschnittslesers offen bleibt;
- 2n), o), y): Inwiefern die genannten Äußerungen unter den Verbotstenor fallen sollten, ist nicht nachvollziehbar;
- 2cc), dd): Dass der Personalausweis eine Fälschung sei, ist nicht im Kern die gleiche Aussage wie die, dass der Gläubiger mit Hr. Melchert identisch ist. Ebenso wird gegen diesen Teil der einstweiligen Verfügung nicht verstoßen, wenn gesagt wird, Hr. Melchert schein ein Strohmann zu sein;
- 2ee): Bei dieser Aussage handelt es sich lediglich um eine Vermutung, also eine Meinungsäußerung, nicht um eine Behauptung;
- 2 ff), gg): Eine Identität des Gläubigers mit Hr. Melchert wird nicht behauptet;
- 2 hh): Es wird Bezug genommen auf die Aussage, dass die Seite von US AG 24, Inc. von Google gesperrt wurde. Dies wird kommentiert und unterfällt nicht dem Tenor der einstweiligen Verfügung

Ein Ordnungsgeld in der festgesetzten Höhe erschien angemessen, aber auch ausreichend, um die Schuldnerin künftig zur Einhaltung gerichtlicher Gebote anzuhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 891 S. 2 ZPO.

Mauck

Stöß

von Bresinsky

Ausgefertigt

Wiese
Justizangestellte

AVR1

